**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Str. 34
48147 Münster

23.01.2020

Aktenzeichen III-3 40.00.00-30
bei Antwort bitte angeben
[redacted]

Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
[redacted]
.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Befristete Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (VzM) für forstliche Fördermaßnahmen in 2020

Die derzeitige Fördersituation im Forstbereich wird durch folgenden Faktoren bestimmt.

Es ist mit einer erhöhten Anzahl von Antragseingängen insbesondere für die Förderung der Wiederaufforstung nach den dürre- und käferbedingten flächenhaften Absterben von Fichtenreinbeständen zu rechnen. Derzeit sind die Witterungsbedingungen für die Durchführung von Pflanzmaßnahmen sehr gut.

Die Haushaltsmittel, hier die der GAK, sind dem Landesbetrieb bzw. der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW noch nicht zugewiesen. Das wird erst in den nächsten Tagen geschehen.

Die nächsten Projektauswahltermine sind der 15.03.2020 und der 15.06.2020. Das ist für die Frühjahrspflanzungen zu spät. Schnelles Handeln ist daher geboten.
Viele Waldbesitzende beantragen gleichzeitig mit ihrem Förderantrag den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Dies ist notwendig, um nach Antragseingang und Zulassung noch vor der zwingenden Projektauswahl bzw. Bewilligung möglichst schnell die Möglichkeit zu haben, Pflanzen bei den Baumschulen verbindlich zu reservieren oder zu bestellen, die begrenzten Unternehmerkapazitäten für die Durchführung forstlicher Maßnahmen zu sichern und andere vorbereitende Arbeiten zu erledigen, die ansonsten förderschädlich wären.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Daher ermächtige ich hiermit gemäß VV 1.3.1 zu § 44 LHO den LBWH NRW, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für folgende Maßnahmen / -gruppen der jeweiligen Förderrichtlinien für den Privatwald und Kommunalwald in NRW zuzulassen:

- Vorarbeiten gemäß Nr. 2.1.1, 3.1.1 (Bodenschutzkalkung, forstwirtschaftlicher Wegebau)
- Maßnahmen im Rahmen des Umbaus von Waldbeständen gem. Nr. 2.1.2, 3.1.2
- Forstwirtschaftlicher Wegebau gem. Förderbereich Nr. 5

Die Ermächtigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

Die Zulassung des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist befristet bis zum 15.06.2020.

Die Antragssummen aller bis dahin gestellten Anträge, für die der VzM zugelassen wird, dürfen vor der Mittelzuweisung die folgende GAK-Mittelansätze bei Kap.10 080 TG`en 67/77 und die darauf entfallenden EU-Kofinanzierungsmittel bei Kap. 10 090 TG 61 nicht überschreiten:

Vorarbeiten, Aufforstungen u.a.: TG`en 67/77 gesamt bei 0,85 Mio. EUR
Wegebau: TG`en 67/77 gesamt bei 0,35 Mio. EUR

Alle Bewilligungen mit Kassenmitteln 2020 dürfen erst erfolgen, wenn diese Mittel zugewiesen wurden.

Die haushaltsrechtlichen Regelungen Nr. 2 zu §§ 23 und 44 LHO (Nrn. 1.3 und 8.3 VV/VVG zu § 44 LHO) sind einzuhalten.

Es sind folgende Erfordernisse zu beachten:

Es muss ein prüffähiger Förderantrag vorliegen. Die Antragstellenden haben den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Antragstellung und Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage und unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und im Körperschaftswald in NRW.

Mit Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind die Antragstellenden schriftlich darauf hinzuweisen, dass

a. die Bewilligung der Maßnahme in Abhängigkeit vom Ergebnis der Projektauswahl erfolgt und die Fördermaßnahme bei zu geringer Punktzahl nicht bewilligt werden kann, auch wenn sie bereits durchgeführt wurde und
b. die Genehmigung der Ausnahme von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO keinen Anspruch auf spätere Förderung begründet,
c. die ANBest-P bzw. ANBest-G zu beachten sind.

Alle Maßnahmen, für die der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen wird, sind spätestens bis Ende 2020 durchzuführen und bis zum Kassenschluss 2020 auszuzahlen.

Dieser Erlass wird vorab per Email, das Original auf dem Postweg versandt.

Im Auftrag
gez.

Wienholt